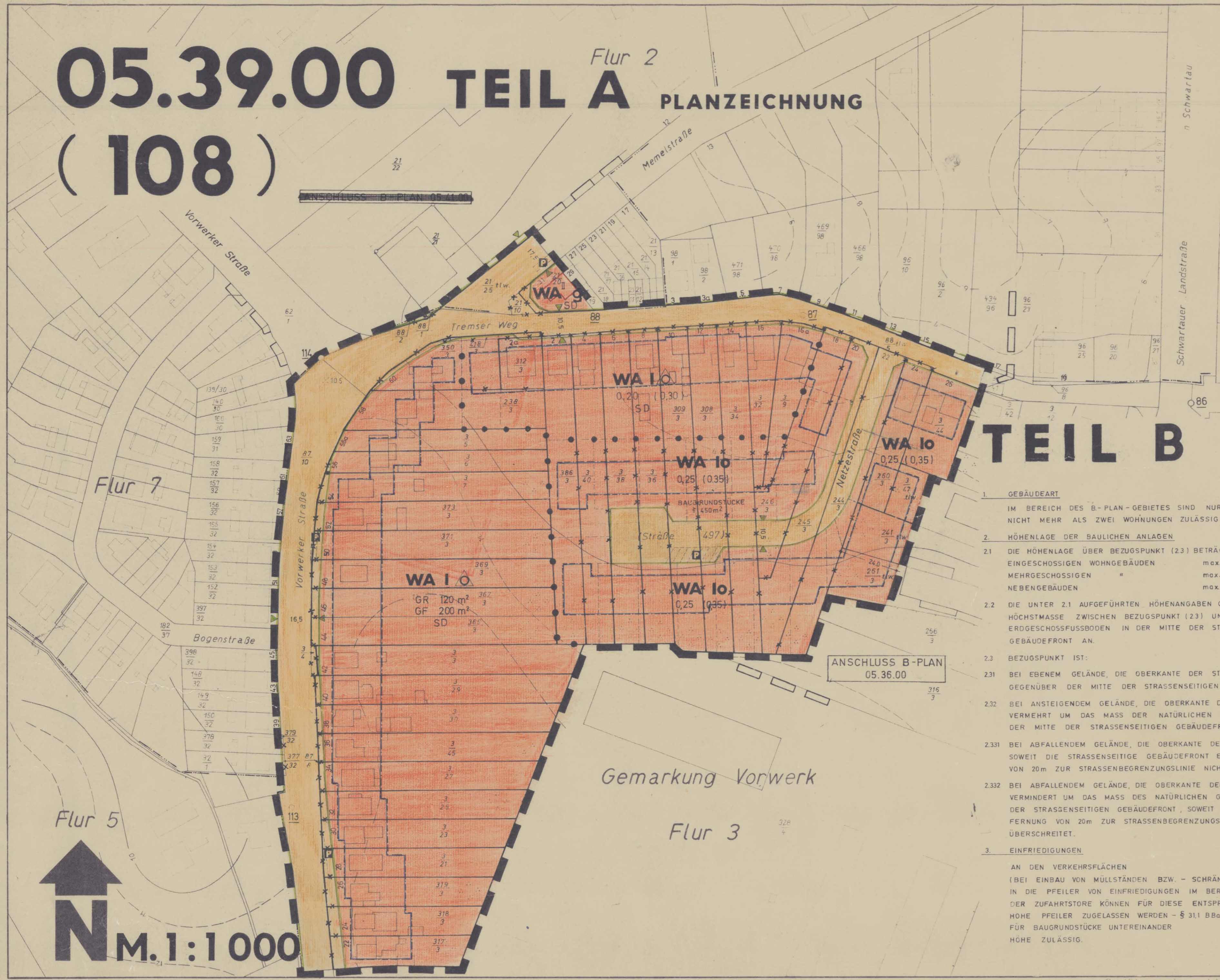


05.39.00 (108)

Flur 2 TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

- 1. GEBÄUDEART**
IM BEREICH DES B-PLAN-GEBIETES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 4 ABS. 4 BauNVO)
- 2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - 2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:
EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN max. 0,55 m.
MEHRGESCHOSSIGEN " max. 1,20 m.
NEBENGEBÄUDEN max. 0,20 m.
 - 2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
 - 2.3 BEZUGSPUNKT IST:
2.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
2.32 BEI ANSTIEGEMDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
2.331 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.
2.332 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.
- 3. EINFRIEDIGUNGEN**
AN DEN VERKEHRSFÄCHEN BIS 0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFIEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSSTRECKEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFIEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BauNVO)
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 1,20 m
HÖHE ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG		
ALS HÖCHSTGRENZE § 16 UND 17 BauNVO		
GRUNDFLÄCHENZAHLE		
Z.B. II		
Z.B. 0,4		
Z.B. (0,7)		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	ANLAGEN - GF GESCHOSSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG
△	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§§ 22 UND 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	
VERKEHRSFÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG		
—	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN	

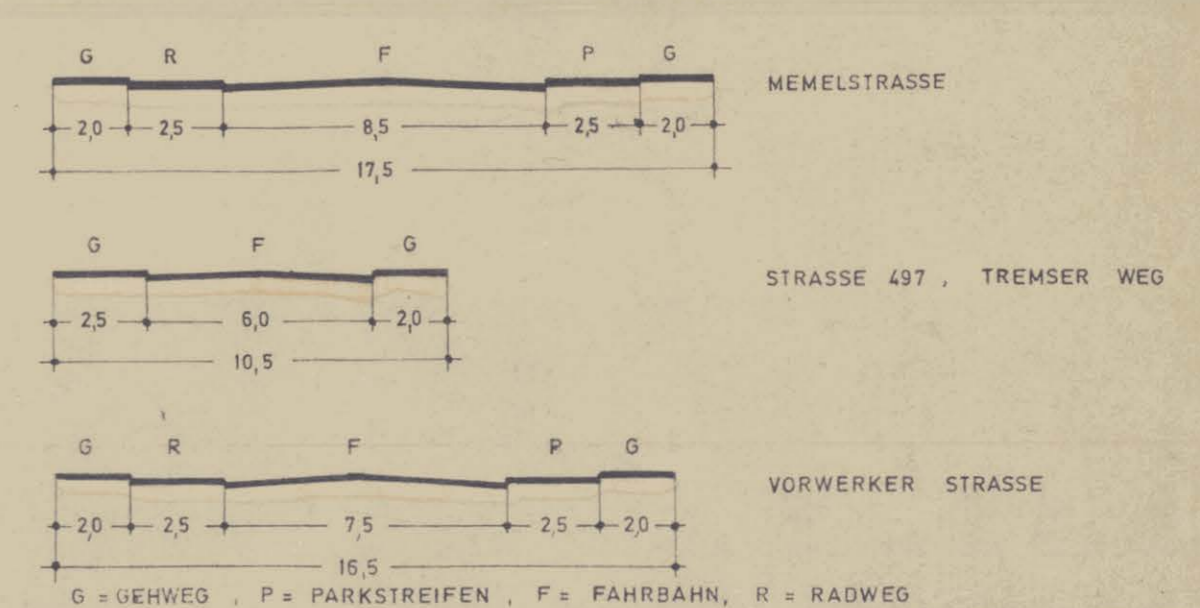
SONSTIGES

—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	FLURGRENZE
—	FLURSTÜCKSGRENZE
—	EIGENTUMSGRENZE
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
—	WEGFALLENDE GRENZE
—	VORHANDENE GEBÄUDE
+ 24.0	ABSTANDSMASS
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN I	

STRASSENPROFILE



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN TREMSE WEG 05.39.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1969 (BBl. I S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (BBl. I S. 19) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29. 5. 75 ein Bebauungsplan mit dem Titel "Bebauungsplan 05.39.00" erlassen. Die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 05.39.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 05.39.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22. 7. 1975, Az. IV 80-813/04-3-05.39, erteilt.
Lübeck, den 18. 9. 75
Der Senat der Hansestadt Lübeck

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom 22. 7. 1975, Az. IV 80-813/04-3-05.39, bestätigt.
LS GEZ. KOCK
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 18. 6. 1975.
Lübeck, den 18. 6. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. KRESSE GEZ. SCHMIDT
Senator Dipl.-Ing.

Der katastermäßige Bestand am 11. 7. 73 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 12. 7. 73/19. 3. 75
Katasteramt

L.S. GEZ. SPEIERMANN
II. Regierungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes 05.39.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. 12. 72 bis zum 12. 1. 73 nach vorheriger am 30. 11. 72 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgeteilt.
Lübeck, den 18. 6. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29. 5. 1975 gebilligt.
Lübeck, den 18. 6. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 24. 9. 75 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Lübeck, den 30. 10. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

LS GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN
VOM 23. 3. 1973

BAUAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 23. 10. 72
PROTOKOLLNR. 9

SENAT
SITZUNG VOM 15. 11. 72
PROTOKOLLNR. 2072

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
VOM 11. 12. 72
BIS 12. 1. 73

BÜRGERCHAFT
SITZUNG VOM 29. 5. 75
PROTOKOLLNR. 313

BAUAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 9. 4. 73
PROTOKOLLNR. 41

SENAT
SITZUNG VOM 9. 5. 73
PROTOKOLLNR. 49

BÜRGERCHAFT
SITZUNG VOM 24. 5. 73
PROTOKOLLNR. 812

Flur 5
N
M. 1:1 000